

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 151 (1985)

**Heft:** 4

  

**Rubrik:** Gesamtverteidigung und Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesamtverteidigung und Armee

## Schweizer Wehrmänner als «Blauhelme»?

In der Diskussion über den UNO-Beitritt werden oft militärische Zwangsmassnahmen (Sanktionen) und Aktionen der Blauhelmtruppen verwechselt. Es handelt sich dabei um einen nicht unbedeutenden Irrtum. Worum geht es?

Die Gründer der UNO betrachteten militärische Zwangsmassnahmen ursprünglich als ein wichtiges Mittel zur Sicherung des Weltfriedens. Nach Artikel 42 der UNO-Charta kann der Sicherheitsrat solche Sanktionen beschliessen, um diejenige Nation oder Staatengruppe, welche vorgängig als Angreifer bestimmt worden war, zur Raison zu bringen. In der bald 40jährigen Geschichte der UNO wurden aber noch nie militärische Sanktionen ergriffen, nicht zuletzt wegen des Vetorechts der fünf Grossmächte und der Einsicht, dass sich Weltkonflikte nicht mit Polizeiaktionen lösen lassen. Diese Sanktionen wären für die Schweiz als UNO-Mitglied übrigens unproblematisch, da gemäss UNO-Charta jeder Staat selbst bestimmen kann, ob er sich solchen Sanktionen anschliessen will. Eine Teilnahme an solchen Massnahmen käme aus Neutralitätsgründen überhaupt nicht in Betracht.

Von diesen militärischen Zwangsmassnahmen sind die sogenannten friedenserhaltenden Aktionen, insbesondere die Aktionen der Blauhelmtruppen, klar zu unterscheiden. Ihre Einsatzkonzepte sind gänzlich verschieden. Die Blauhelm- oder Friedensgruppen gehen auf eine Idee des früheren Generalsekretärs Dag Hammarskjöld zurück; sie sind in der Charta nicht erwähnt. Die Teilnahme an Aktionen der Blauhelmtruppen ist freiwillig. Es kann weder ein Staat gezwungen werden, den Friedensgruppen Kontingente zur Verfügung zu stellen, noch braucht ein Land diese Truppen auf seinem Boden zu dulden. Die Truppen werden wieder abgezogen, falls eine der beteiligten Parteien, also insbesondere der Staat, auf dessen Boden die Verbände stationiert sind, der Aktion nicht mehr länger zustimmt. Die Blauhelme kontrollieren Demarkationslinien, trennen Streitparteien, greifen bei Zwischenfällen ein, übernehmen Verwaltungs- und Hilfeleistungen für die Zivilbevölkerung und sorgen für Ruhe und Ordnung im Innern eines Staates. Sie sind deshalb nur mit leichten Waffen ausgerüstet, die lediglich zur Selbstverteidigung gebraucht werden.

Die Schweiz sieht – unabhängig von einer UNO-Mitgliedschaft – vorläufig davon ab, Kontingente für Blauhelmtruppen zur Verfügung zu stellen. Dafür müsste zuerst die einschlägige Bundesgesetzgebung geändert werden. Die Schweiz unterstützt hingegen seit Jahren friedenserhaltende Aktionen der UNO: durch finanzielle Beiträge, durch Entsendung von Ärztgruppen und Experten und durch das Ausleihen eines Mehrzweckflugzeuges des Bundes, das von der Balair betrieben wird und u. a. für alle Blauhelme in der Region im Einsatz steht.

Füsilier Müller in Libanon? Nein. Mit einem Beitritt zur UNO verpflichtet sich die Schweiz in keiner Weise, der UNO Blauhelmtruppen zur Verfügung zu stellen. Wenn unser Volk dies aber trotzdem tun möchte, müsste es nicht über den UNO-Beitritt abstimmen, sondern die Militärgesetzgebung ändern. (Aus «Schweiz – UNO», 1/85)

## Luftkampftraining in Sardinien

In der Zeit vom 7. bis 18. Januar 1985 haben 22 Berufspiloten der Schweizer Flugwaffe mit je sechs Tiger- und Mirage-Kampfflugzeugen von der **italienischen Trainingsbasis Decimomannu** (Sardinien) aus in Flughöhen von 2000 bis 5000 Metern über dem Mittelmeer Luftkampfübungen mit Überschallgeschwindigkeit durchgeführt.

Wegen der besonderen geographischen und besiedlungsmässigen Verhältnisse in der Schweiz sowie wegen der vielfachen fluglärm- und sicherheitsbedingten Einsatzbeschränkungen können Luftkampfübungen mit Überschallgeschwindigkeit in Höhen unterhalb von 10000 m u. M. in unserem Luftraum nicht durchgeführt werden. Für die Luftverteidigung ist jedoch diese Einsatzform der Flugwaffe von erheblicher Bedeutung und muss trainiert werden.

Auf der Suche nach einem Trainingsort im Ausland ergab sich eine kurzzeitige Benützungsmöglichkeit des unter italienischem Kommando stehenden und mit einer besonderen Luftkampftrainingsanlage ausgerüsteten Ausbildungsflugplatzes von Decimomannu. Der nicht für den Kriegseinsatz ausgebaute Flugplatz wird wegen der dort befindlichen Ausbildungsanlage temporär auch von den Luftwaffen anderer Länder wie Deutschland, England, den USA und Frankreich mitbenützt. Die ganze Anlage untersteht strengen italienischen Sicherheitsbestimmungen.

Die Besonderheit auf der Basis Decimomannu besteht in einer vollelektronischen Flugüberwachungs- und Auswertanlage, dem ACMI-System (Air Combat Maneuvering Instrumentation), das der amerikanischen Firma CUBIC-Corporation gehört und von deren Zivilpersonal betriebsbereit gehalten wird. Die ACMI-Anlage erlaubt es, Luftkampfübungen über dem Meer elektronisch zu überwachen, aufzuzeichnen und auszuwerten. Alle Daten der beteiligten Flugzeuge (Fluglage, Position, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Zielgenauigkeit, Trefferergebnis usw.) können durch eigene Ausbilder am Bildschirm überwacht werden. Gleichzeitig erfolgt die genaue Aufzeichnung aller Flugabläufe. Dadurch er-

halten die Piloten nach dem Flug die Möglichkeit des Nachvollziehens ihres eigenen Einsatzes und damit einer optimalen Auswertung. Da auch der Waffeneinsatz elektronisch simuliert wird, erfolgen alle Flüge ohne Verwendung von Munition oder Lenk Waffen.

Der Raum, in dem sich die Luftkampfübungen abwickeln, hat einen Durchmesser von zirka 50 km und befindet sich westlich der Insel Sardinien über dem offenen Mittelmeer. Auf dem Meer schwimmende Relaisstationen helfen mit, die Signale und Messwerte der übenden Flugzeuge an die zentrale ACMI-Anlage zu übermitteln.

Das erstmalige Überschall-Luftkampftraining auf Sardinien hat der Flugwaffe realistische Luftabwehrübungen mit unverfälschter Erfolgskontrolle und mit hohem Lerngewinn für Piloten und Jägerleitkontrollen ermöglicht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Lehren werden noch detailliert ausgewertet und dann von den beteiligten Piloten an die übrigen Berufs- und Milizpiloten der Flugwaffe weitervermittelt. Angesichts der optimalen und kostengünstigen Trainingsverhältnisse in Decimomannu wird vom Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eine jährliche Fortsetzung dieses Trainings angestrebt.

## Militärbibliothek (noch) nicht für die Allgemeinheit geöffnet

In Beantwortung einer einfachen Anfrage von Frau Nationalrat Valentine Friedli, Delémont, die angefragt hatte, weshalb die Militärbibliothek nicht auch von Soldaten benützt werden könne, erteilte der Bundesrat folgende Auskunft:

Langfristig ist vorgesehen, die Militärbibliothek nicht nur allen Angehörigen der Armee, sondern der gesamten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als erster Schritt zu diesem Ziel ist die Bibliothek im Mai 1984 für die Unteroffiziere geöffnet worden. Eine weitere Öffnung würde zusätzliches Personal, grössere Lokalitäten und wesentlich höhere Kredite für Buchanschaffungen erfordern, was gegenwärtig nicht realisierbar erscheint. Beizufügen ist, dass die Militärbibliothek für wissenschaftliche und journalistische Zwecke schon heute einem weiteren Kreis von Benützern offensteht.

## Entscheid über Jeep-Ersatz frühestens mit Rüstungsprogramm 1986

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) hat – wie am 4. Oktober 1984 bereits bekanntgegeben worden ist – beschlossen, die Frage des Ersatzes der veralteten Jeeps und Leitungsbaufahrzeuge mit einem Rüstungsprogramm den eidgenössischen Räten zum Entscheid zu unterbreiten. Ursprünglich war vorgesehen worden, eine erste Tranche von rund 600 neuen Gelände-Personenwagen mit dem vom Parlament im Rahmen der Budgetberatung zu genehmigenden «Budget für persönliche Ausrüstung und Erneuerungsbedarf (AEB)» 1985 zu beschaffen.

Die neuen Fahrzeuge können frühestens

mit dem Rüstungsprogramm 1986 beantragt werden. Dieser zeitliche Verzug wird somit Auswirkungen auf die Beschaffungsbedingungen des Jeep-Nachfolgers haben. Das ganze Geschäft ist neuen Erkenntnissen anzupassen; ebenso muss allenfalls sich abzeichnenden technischen Auflagen Rechnung getragen werden.

## Kein Bundesamt für Festungstruppen

Nationalrat Markus Ruf, Bern, hatte sich im Herbst 1984 beim Bundesrat mit einer Einfachen Anfrage erkundigt, ob nicht mit Rücksicht auf den Bestand der Festungstruppen (über 5 Prozent am Sollbestand der Armee) das heutige Bundesamt für Genie und Festungen aufgeteilt und ein eigenes Bundesamt für Festungstruppen geschaffen werden sollte. Der Bundesrat hält diese Trennung nicht für zweckmässig.

Das Militärdepartement hat die Frage einer allfälligen Überführung der Abteilung Festungen des Bundesamts für Genie und Festungen in ein eigenes Bundesamt mehrmals geprüft und aus folgenden Gründen negativ entschieden:

Die Verantwortung des Geniechefs der Armee für alle Belange der Geländeverstärkung (Hindernisse und Festungswerke) ist unteilbar. Dazu kommt, dass beide Truppengattungen, Genie- und Festungstruppen, sehr eng mit den Unterhalts- und Bau-fachorganen, das heisst mit dem Festungswachtkorps und der Abteilung Bauten des heutigen Bundesamts verknüpft sind. Ein eigenes Bundesamt für die Festungstruppen würde je nach Unterstellung auf Stufe Generalstabschef oder Ausbildungschef neue Koordinationsprobleme schaffen, zu Doppelpurigkeiten führen und zusätzliches Personal erfordern. Die Unterstellung aller vier Bereiche (Genie, Festungen, Festungswachtkorps und Bauten) unter einen einzigen Waffenchef ist deshalb nach Auffassung des Bundesrats zweckmässig.

## Die Militärversicherung kommt für verunfallte Wehrmänner auf

Am 22. September 1984 ereignete sich auf dem Waffenplatz Bière ein schwerer Unfall; bei der Explosion der Treibladung einer Panzerhaubitze wurden drei jungen Angehörigen der Armee die Hände abgerissen.

In der «Brückenbauer»-Ausgabe vom 19. Dezember 1984 wurde über den tragischen Unfall berichtet und dabei die Behauptung geäussert, dass die Militärversicherung nur für die rein medizinischen Folgekosten aufkomme; ungesichert sei, aus welchen Mitteln die berufliche und private Eingliederung der Unfallopfer bestritten werden solle. Der Artikel wies auf die Gründung einer «Stiftung 22. September 1984» hin und warb für Spenden zugunsten der drei Verletzten.

Das Bundesamt für Militärversicherung veröffentlichte in der Folge eine Pressemitteilung folgenden Inhalts:

«Die Zukunft der drei jungen Wehrmänner, denen am vergangenen 22. September

bei der Explosion einer Treibladung einer Panzerhaubitze auf dem Waffenplatz Bière die Hände abgerissen wurden, ist finanziell gesichert. Der Bund übernimmt nicht nur die Heilungskosten, sondern auch – und dies mit den höchsten Ansätzen aller Sozialversicherungen – den Verdienstausschlag, den Schaden an der körperlichen Unversehrtheit, die berufliche und soziale Wiedereingliederung und alle dazu erforderlichen Hilfsmittel.

Dieser Tage ist gemäss einem Bericht der Wochenzeitung «Brückenbauer» die Stiftung «22. September 1984» ins Leben gerufen worden, welche mit einer Spendenaktion die Zukunft der jungen Männer (wenigstens finanziell soweit möglich absichern) will. Als (Weihnachtsgeschenk) sind solche Spenden zwar begrüssenswert. Sie dürfen aber nicht damit begründet werden, dass die Militärversicherung nichts oder zu wenig für diese verunfallten Wehrmänner bezahle.»

Die Leistungen der Militärversicherung gehören heute zu den grosszügigsten Sozialversicherungsleistungen überhaupt. Sie umfassen die volle Kostenübernahme für Krankenpflege, berufliche und soziale Eingliederung, Hilfsmittel und Behandlungsgeräte, Transport- und Reisekosten sowie Sachschäden. Die Militärversicherung richtet Krankentaggelder, Invalidenrenten (Erwerbsausfall), Zulagen für Pflegekosten sowie Integritätsschadenrenten aus und erbringt gegebenenfalls Bestattungsentschädigungen, Hinterlassenenrenten und Genugtuungsleistungen.

Im Jahr 1984 wurden der Militärversicherung **rund 32 000 neue Gesundheitsschäden** angemeldet. Die Behandlung dieser Schadenfälle und die Leistungen für die laufenden Fälle kosteten den Bund in dieser Zeitspanne **rund 205 Millionen Franken.** ■

Denken Sie an eine Erweiterung  
oder an einen neuen

# Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

**Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.**

Sprechen Sie mit uns

## Bürli AG

Generalplanung und  
Generalunternehmung  
für Industrie-, Gewerbe-  
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32  
8702 Zollikon  
Postfach 26, 8034 Zürich  
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern  
Sempacherstrasse 32  
6003 Luzern  
Tel. 041-23 15 15

**Gutschein**  
für gratis Richtpreis-  
Berechnung Ihrer Bauidee



Name: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_